

Gemeinde Dörverden



Umweltbericht zum

Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörverden

29. Änderung im Teilplan 2 Ortschaft Barme „Gewerbliche Bauflächen Barme“

Feststellungsbeschluss

Stand
02. Februar 2015



NWP • Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/9 71 74-0
www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/9 71 74-73
info@NWP-ol.de



Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Inhalt und Ziel der Planung	1
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	2
1.2.2	Biotopschutz	6
1.2.3	Artenschutz - Spezielle Artenschutzprüfung (SAP)	9
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	14
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	16
2.1.1	Naturräumliche Grundlagen	16
2.1.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	17
2.1.3	Boden	19
2.1.4	Wasser	21
2.1.5	Klima /Luft	21
2.1.6	Landschaft	22
2.1.7	Mensch	24
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	25
2.1.9	Wechselwirkungen	26
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	27
2.3.1	Übersicht der Flächen mit zu erwartenden Umweltauswirkungen - Bilanzierung	28
2.3.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	28
2.3.3	Auswirkungen auf den Boden	29
2.3.4	Auswirkungen auf Wasser	29
2.3.5	Auswirkungen auf Klima / Luft	29
2.3.6	Auswirkungen auf die Landschaft	30
2.3.7	Auswirkungen auf den Menschen	30
2.3.8	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	30
2.3.9	Auswirkungen auf Wechselwirkungen	30
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	31
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	31
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	32
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
3	Zusätzliche Angaben	34
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	34
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	35
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35
	Anhang	38
	Bestandsplan Biotoptypen	38
	Übersichtsplan Lage der Kompensationsflächen	38
	Aufstellung der Kompensationsflächen	38
	Anlagen	38
	Faunistisches Gutachten zur Industriegebietsentwicklung Barme, Gemeinde Dörverden – Bestand, Bewertung, Konfliktpotential -, NWP Planungsgesellschaft Oktober 2009	38
	Faunistisches Gutachten zur Industriegebietsentwicklung Barme, Gemeinde Dörverden. Uhu-Erfassung, NWP Planungsgesellschaft mbH 2013	38
	Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse in Dörverden-Barme, Ö PLUS 2013	38



1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel der Planung

Die Gemeinde Dörverden führt die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Bauflächen im Bereich der vormaligen Niedersachsenkaserne zu schaffen. Die Gemeinde Dörverden bemüht sich auf diesem Wege um eine adäquate Nachnutzung des aufgelassenen Bundeswehrgeländes, um die Konversionsfolgen abzupuffern. Das Plangebiet bietet gute schienengebundene Anschlussmöglichkeiten. Konkrete Ansiedlungsabsichten sind vorhanden.

Gleichzeitig findet – auch als Nachnutzung des Bundeswehrstandortes – eine Entwicklung in Richtung naturgebundene Erholung und Freizeitgestaltung statt. Hierfür hat die Gemeinde Dörverden bereits die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Wolfcenters durchgeführt. Die Kasernenstraße stellt, wie bereits zum Vorentwurf der 29. FNP-Änderung dargelegt, die gemeinsame Zufahrtsstraße zum Wolfcenter und zu den geplanten gewerblichen Bauflächen dar. Der Vorentwurfsstand bildete die Grundlage für die 31. FNP-Änderung. Die zu erwartenden verkehrsbedingten Belastungen für das Wolfcenter bleiben im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeiten. Die in der 1. Auslegung vorgesehene gesonderte Erschließung durch die östlichen Waldflächen wurde zum Schutz des Waldbestandes und auf Grund der raumordnerischen Ziele (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) verworfen.

Darüber hinaus werden große Flächen im östlichen Änderungsbereich von der wirksamen Darstellung als Gemeinbedarfsfläche zurückgenommen und als Fläche für Wald dargestellt. Dies stellt eine Anpassung an die Realnutzung dar.

Gegenüber dem 1. Entwurf wird im Westen die Gewerbliche Baufläche zum Schutz des hier z.T. historischen Waldbestandes zurückgenommen und es wird im Rahmen der vorliegenden 29. FNP-Änderung nicht weiter eine Freihaltefläche für Bahnanlagen in Richtung Hafen Barne, vorgehalten.

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange¹ zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften² anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Die Änderung erstreckt sich auf insgesamt 210 ha und trifft folgende Darstellungen:

¹ u.a. Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Wechselbeziehungen, Mensch, Kultur und Sachgüter

² sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Belange des Klimaschutzes, Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Erhaltungsziele



Gesamtfläche	210,07 ha
Gewerbliche Bauflächen	77,70 ha
Bahnanlagen	5,47 ha
Fläche für Landwirtschaft	0,64 ha
Fläche für Wald	126,26 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie ihre Berücksichtigung dargestellt. Sie ergeben sich aus den Fachgesetzen und Fachplänen.

1.2.1 Ziele der Fachgesetze und Fachpläne

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Die Bauflächenentwicklung erfolgt auf einem ehemaligen Kasernengelände mit bestehenden großflächigen Bodenversiegelungen. Insofern folgt die Gemeinde den genannten Zielen. Die aufgelassenen Bundeswehrflächen werden wieder genutzt.
§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Großflächige, bisher als Fläche für Gemeinbedarf dargestellte Flächen, werden entsprechend der Realnutzung als Flächen für Wald dargestellt. Die Waldfunktionen, u. a. als Filter und als Frischluftentstehungsgebiet werden gesichert.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu	Das Kasernengelände stellt hinsichtlich des Wertes für den Naturhaushalt einen extremen Sonderstandort dar. Einerseits ist das Gelände durch massive Betonverbauung und Asphaltierung (Wege, Zufahrten, Straßen, Parkplätze, Unterstellplätze für Panzer, Hallen, Hubschrauberlandeplatz, Gebäude) gekennzeichnet. Nach der Nutzungsaufgabe 2003 hat sich jedoch eine



<p>schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die biologische Vielfalt,- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	<p>vielfältige Flora und Fauna angesiedelt.</p> <p>Diese Vielfalt wird durch die Realisierung der gewerblichen Bauflächen zerstört. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird erheblich beeinträchtigt. Zur Berücksichtigung der Ziele von Natur und Landschaft werden die erheblichen Beeinträchtigungen nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Die Rücknahme von bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf und Neudarstellung als Waldfläche entspricht den Zielen des Naturschutzgesetzes.</p> <p>Die Schutz- Pflege- und entwicklungsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert.</p>
--	---

Bundbodenschutzgesetz (BBodSchG)

<p>§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Nach Auswertung sämtlicher Untersuchungen zum Thema Bodenbelastung wurde festgestellt, dass im Bestand keine Gefährdung über die Wirkpfade Boden – Mensch und Boden – Grundwasser vorliegt.</p> <p>Die auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen nachgewiesenen Bodenbelastungen sind kleinflächig und nicht sanierungsbedürftig. Sie bedürfen auf der FNP-Ebene keiner Kennzeichnung. Die Kennzeichnung erfolgt im B-Plan.³</p> <p>Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Flächen für den Gemeinbedarf großflächig zugunsten der Darstellung von Waldfläche zurückgenommen. Im Laufe des Planverfahrens wurden die Bauflächen zum Erhalt historischer Waldbestände weiter reduziert.</p> <p>Die in der nachgeordneten Planung zulässige Bodenversiegelung ist als erhebliche Bodenbeeinträchtigung zu werten, die nach den Maßgaben der Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird.</p>
--	--

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

<p>§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>	<p>Die geordnete Oberflächen- und Schmutzwasserbehandlung wird im nachgeordneten Bebauungsplan abschließend geregelt.</p>
--	---

³ s. Teil A der Begründung, Pkt. 3.4



Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Der Immissionsschutz wird in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Zu beachten sind die angrenzenden Wohnbauflächen (Barme) und die Nutzungen im Wolfscenter.

Beschränkungen hinsichtlich Schadstoff- oder Geruchsemissionen bleibt den nachgeordneten Einzelgenehmigungsverfahren gemäß BImSchG vorbehalten.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 NWaldG

1. den Wald
 - a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),
 - b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und
 - c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern,
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und
4. die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.

Bisher stellt der Flächennutzungsplan den Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Durch die Neudarstellung wird die Darstellung zugunsten der Darstellung von Waldfläche zurückgenommen.

Innerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche werden auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanes in den nördlichen Teilflächen wertvolle Waldflächen erhalten.

§ 8 Waldumwandlung

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird durch

1. Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung,
2. eine Baugenehmigung oder eine Bodenabbaugenehmigung oder
3. von der Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Die Umwandlung von Waldfläche in Baufläche durch Regelung eines nachgeordneten Bebauungsplanes bedarf keiner Genehmigung durch die Waldbehörde.

Die Kriterien zur Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldLG liegen vor, weil die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzaufforstungen die öffentlichen Belange gegenüber der Erhaltung der Waldfunktionen (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Nutzfunktion) überwiegen (s. Abwägung in Teil 1 der Begründung)

Den in der nachgeordneten Bebauungsplanung von Waldumwandlung betroffenen Waldfunktionen sind von folgender Bedeutung:



Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 hat die dafür zuständige Behörde die Absätze 3 bis 8 anzuwenden; sie entscheidet im Einvernehmen mit der Waldbehörde. Für Regelungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten die Absätze 3 bis 8 sinngemäß.

...

(3) Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn

1. die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient ...und
2. die ... genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der folgenden Waldfunktionen überwiegen:

a. Schutzfunktion:

...

b. Erholungsfunktion

...

c. Nutzfunktion:

...

Schutzfunktion:

- durchschnittliche Bedeutung für Klima und Wasserhaushalt, geringe Bedeutung für Erosionsschutz, durchschnittliche Bedeutung für Bodenfruchtbarkeit,
- unterdurchschnittliche Bedeutung für den Schutz einer Siedlung (hier Barne) gegenüber Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen,
- unterdurchschnittliche Bedeutung für den Schutz benachbarter Waldflächen vor erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen,
- keine Festlegung im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft,
- durchschnittliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich Arten- und Biotopschutz.

Erholungsfunktion:

- keine Festlegung im RROP als Vorranggebiet für die Erholung,
- keine Festsetzung im Bauleitplan als Wald oder Grünfläche,
- Waldanteil der Gemeinde bleibt hinter dem Landesdurchschnitt zurück,
- Unterdurchschnittliche Funktion (bzw. ohne Funktion) für die Erholungsnutzung auf Grund der für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen eingezäunten Lage.

Nutzfunktion:

- In Verbindung mit den Lichtungen und dem Waldrand unterdurchschnittliche Bedeutung.

Das öffentliche Interesse an der Waldumwandlung überwiegt gegenüber der Erhaltung der Waldfunktionen aus folgenden Gründen:

- Die betroffenen Waldflächen werden bereits im aktuellen Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt.
- Die Schaffung von gewerblichen Arbeitsplätzen ist auf Grund der Strukturschwäche und zur Überwindung der Folgen des Abzuges der Bundeswehr von besonderer Bedeutung.
- Die gute Anbindungsmöglichkeit an das Bahnnetz ist Herausstellungsmerkmal und begründet die besondere Eignung zur gewerblichen Bauflächenentwicklung.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind bereits durch die dokumentierten umfangreich bereitstehenden Ausgleichsflächen die Voraussetzungen für die nachgeordnete Bebauungsplanung zur Regelung der Ersatzaufforstungen gemäß Abs. 5 – 8 erkennbar.

Die abschließende Regelung der Ersatzauffors-



	tung im Bebauungsplan erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Waldbehörde.
--	--

Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan

Der Landschaftsrahmenplan formuliert als Ziel für das Kasernengelände die umweltverträgliche Nutzung. Als allgemeine Entwicklungsziele werden die Durchgrünung und Sicherung wertgebenden Grünelemente formuliert.

Für die südlich und östlich angrenzenden Bereiche (Wald) wird die Verbesserung als Ziel formuliert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurden im Laufe des Verfahrens wertvolle Waldbestände durch Rücknahme der Bauflächenentwicklung erhalten. Innerhalb der dargestellten Bauflächen werden auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanes durch Festsetzung weitere wertvolle Waldbestände gesichert.

Die nach den städtebaulichen Zielen unvermeidbare Beseitigung von Grünelementen wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

1.2.2 Biotopschutz

Natura 2000

Im Umkreis des Geltungsbereichs liegen mehrere FFH-Gebiete. Die folgende Übersicht gibt den Namen samt nationaler und EU-Kennziffer, die Entfernung zum Geltungsbereich sowie die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen und die Hauptbeeinträchtigungen bzw. Gefährdungen wieder. Hieraus wird abgeleitet, wie die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen von NATURA 2000 zu beurteilen ist.



FFH-Gebiet (Bezeichnung, nationale und EU-Kennziffer)	Richtung und (Mindest-) Entfernung vom Geltungsbe- reich	Wertgebende Arten und Le- bensraumtypen	Hauptbeeinträchti- gung bzw. – gefährdung	Schutzzweck und Erhal- tungsziel	Beurteilung der Ver- träglichkeit
Mausohr- Habitate nördlich Nienburg, 422, 3021-335	Nächstgelegener Teilbereich ca. 1 km nördlich	Bedeutende Wo- chenstuben- Quartiere am nördlichen Ver- breitungsgebiet des Großen Mau- sohrs sowie Jagd- gebiete	Baumaßnahmen an den Gebäuden, häufiges Betreten des Quartiers wäh- rend der Jungenauf- zucht	Sicherung eines günsti- gen Erhal- tungszustan- des der Habi- tate	Gegeben; Keine Feststellung von Mausohr-Quartieren auf dem Kasernengelände oder Jagdaktivität im angrenzenden Wald bei der faunistischen Kar- tierung. Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigen bei.
Aller (mit Barnbruch), untere Leine; untere Oker, 90, 3021-331	Ca. 6 km östlich	Niederungen rela- tiv naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Bio- topmosaik. Oft durch Flutmulden und Dünen be- wegtes Gelände. Zahlreiche Altwäs- ser, Auengrün- land, Sandmager- rasen, gehölzfreie Sumpflvegetation, Auwälder u. a., Kirchengebäude in Ahlden (Wochen- stube Großes Mausohr).	Teilweise Wasser- verunreinigung, Gewässerausbau (Staustrufen, Uferbe- festigungen), Ein- deichungen, intensi- ve Grünlandnut- zung, Nutzungsauf- gabe von Extensiv- grünland, Angeln- sport, Zerschnei- dung durch Ver- kehrswege. Störun- gen der Fleder- mauskolonie	Sicherung eines günsti- gen Erhal- tungszustan- des	Gegeben; Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeein- trächtigungen bei. Hinsichtlich der Auswir- kungen ggf. zu erwar- tender Emissionen ist eine FFH- Verträglichkeits- Vorprüfung anhand der Vorhabendaten in der Einzelfallgenehmigung durchzuführen.



FFH-Gebiet (Bezeichnung, nationale und EU-Kennziffer)	Richtung und (Mindest-) Entfernung vom Geltungsbereich	Wertgebende Arten und Lebensraumtypen	Hauptbeeinträchtigung bzw. –gefährdung	Schutzzweck und Erhaltungsziel	Beurteilung der Verträglichkeit
Burckhardshöhe, 281, 3120-331	Ca. 8 km westlich	Buchenwald (vermutlich armer Flattergras-Buchenwald) sowie kleinflächig Buchen-Eichenwald als forstlich bedingte Ersatzgesellschaft. Ferner ein Schlatt mit hervorragend ausgeprägtem Schwingmoor	Einbringung standortfremder Baumarten (beigemischt, stellenweise auch in Reinbeständen).	Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes; Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt aufgrund des Vorkommens von Hainsimsen-Buchenwäldern.	Gegeben; Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigungen bei. Von emissionsbedingten Auswirkungen auf die Burckhardshöhe wird auf Grund der Entfernung und der Lage entgegen den Hauptwindrichtungen nicht ausgegangen.
Lichtenmoor, 442, 3221-331	Ca. 13 km südlich	Ausgedehntes, weitgehend stark abgetrocknetes Hochmoor, das v. a. von Moorwäldern und Hochmoordegenerationsstadien geprägt wird.	Hochmoor durch Entwässerung und früheren Torfabbau beeinträchtigt	Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes; Verbesserung der Repräsentanz des Großen Mausohrs im Naturraum D 31 (nachgewiesenes Jagdhabitat)	Gegeben; Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigungen bei. Hinsichtlich der Auswirkungen ggf. zu erwartender Emissionen ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung anhand der Vorhabendaten in der Einzelfallgenehmigung durchzuführen.
Hägerdorn, 242, 3120-332	Ca. 6 km westlich	Strukturreicher, naturnaher Eichen-Hainbuchenwald auf grundwasserbeeinflussten, frischen bis mäßig feuchtem Lehmböden, außerdem Laubholzforste (Erle, Ahorn, Esche, Eiche).	Entwässerung, Grundwasserabsenkung	Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (eines der bedeutendsten Vorkommen des Lebensraumtyps 9160 im Naturraum D 31)	Gegeben; Die Planung trägt nicht zu den Hauptbeeinträchtigungen bei. Von emissionsbedingten Auswirkungen auf den Hägerdorn wird auf Grund der Entfernung und der Lage entgegen den Hauptwindrichtungen nicht ausgegangen.



Nationaler Biotopschutz

In den Waldbereichen im nordöstlichen Plangebiet sind zwei gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope bekannt.

Es handelt sich um eine unbewaldete Binnendüne mit Magerrasen (GB-VER 3121/2063) und um das Moorschlatt Barmer Holz (GB-VER 3121/2041).

Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in der FNP-Darstellung übernommen.

Südöstlich des Kasernengeländes wurde im Laufe des Planungsprozesses im Bereich des planfestgestellten Gleisanschlusses ein Sonstiger Sandtrockenrasen nachgewiesen. Die zum Biotopschutz erforderlichen Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Planfeststellung abschließend geregelt. Weitergehende Maßgaben sind hier nicht zu beachten.

1.2.3 Artenschutz - Spezielle Artenschutzprüfung (SAP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG. Sie werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Gemäß § 44 BNatSchG gelten folgende Vorschriften:

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 (5) BNatSchG für zulässige Vorhaben folgende Sonderregelung: ²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ...betroffen, ...liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵*Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß ... vor.*

Die nachfolgende Beurteilung des artenschutzrechtlichen Sachverhaltes erfolgt auf der Grundlage der in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde durchgeführten örtlichen Bestandsuntersuchungen.

Bestand

2009 sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden Erhebungen zu Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt worden. Das Untersuchungsgebiet umfasste den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2013 wurden Untersuchungen zum Uhu durchgeführt, da auf Grund einer Zufallsbeobachtung eines Jungvogels geprüft werden sollte, ob im Änderungsbereich ein Brutplatz liegt. Weiterhin wurden 2013 Untersuchungen zur Zauneidechse durchgeführt, da Zufallsbeobachtungen aus dem Magerrasenbiotop im südöstlichen Plangebiet im Bereich der planfestgestellten Gleisanlagen vorlagen (Gutachten s. Anlage).⁴

Ergänzend erfolgten 2014 weitere örtliche Untersuchungen zum Vorkommen des Uhus.

Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben.

- **Fledermäuse**

Insgesamt wurden sechs Arten bzw. Artengruppen festgestellt. Hiervon sind zwei Arten typische Gebäudebewohner (Zwerg- und Breitflügelfledermaus) und eine Art – der Abendsegler – ein typischer Bewohner von Baumhöhlen. Die übrigen Arten können sowohl Gebäude als auch Bäume für die Quartierwahl nutzen.

Insgesamt konnten sieben Fledermausquartiere gefunden werden, davon sechs in der Kaserne (Zwergfledermäuse, Langohren) und eines im Wald (Zwergfledermaus). Sechs Quartiere wurden von Zwergfledermäusen genutzt, eines von Langohren. Herausragend war ein Quartierfund hinter der Regenrinne einer großen Halle im zentralen Bereich der Kaserne. Hier konnten mehr als 100 Zwergfledermäuse gezählt werden, wobei aufgrund der großen Individuenzahl davon auszugehen war, dass es sich um eine Wochenstube, d.h. um ein Quartier zur Jungenaufzucht, handelte. Es war davon auszugehen, dass zwischen diesen (und ggf. weiteren, nicht festgestellten Quartieren) Austauschbeziehungen bestanden und somit in der Kaserne ein großer Quartierverbund vorlag. Einzeltiere und kleinere Gruppen konnten somit immer wieder andere Quartiere nutzen. Dies galt jedoch nicht für die große Wochenstube, für die von einem festen Standort auszugehen war.

- **Brutvögel**

Insgesamt wurden 52 Vogelarten nachgewiesen. Dabei dominierten gehölzbrütende Singvögel, es wurde jedoch auch eine Reihe von Gebäude- und Siedlungsbrütern (z.B. Girlitz, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe) sowie von Arten der halboffenen oder offenen

⁴ Faunistisches Gutachten zur Industriegebietsentwicklung Barne, Gemeinde Dörverden – Bestand, Bewertung, Konfliktpotential -, NWP Planungsgesellschaft Oktober 2009;

NWP Planungsgesellschaft mbH (2013): Faunistisches Gutachten zur Industriegebietsentwicklung Barne, Gemeinde Dörverden. Uhu-Erfassung, Oldenburg;

Ö PLUS (2013): Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse in Dörverden-Barne, Bremen



Landschaft (z.B. Flussregenpfeifer, Hänfling, Heidelerche, Nilgans) gefunden. Dieser „Artenmix“ war das Resultat der engen Nachbarschaft von Waldflächen und den spezifischen Lebensraumbedingungen auf dem Kasernengelände.

Unter den 52 festgestellten Arten befanden sich 13, die in der Roten Liste Niedersachsens und/oder Deutschlands geführt werden. Von diesen siedelten nur 2 in der Waldfläche, 12 hingegen in der Kaserne. Im Wald wurden mit Hilfe der Klangattrappe zwei Reviere des Waldkauz' kartiert, davon jedoch eines außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes. Ein weiterer Waldkauz trat im Süden der Kaserne auf.

Bemerkenswerte Vorkommen in der Kaserne umfassten zuvorderst Heidelerche und Flussregenpfeifer. Letzterer nutzte mit einem Brutpaar in erster Linie einen offenen Platz im Westen der Kaserne, während die Heidelerche mit zwei Paaren offene Flächen im Zentrum und Osten der Kaserne besiedelte. Von der in Niedersachsen gefährdeten Rauchschwalbe wurden drei Nester an Gebäuden kartiert, wohingegen Mehlschwalbe und Mauersegler nur bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass diese beiden Arten ebenfalls Nistmöglichkeiten an den zahlreichen Gebäuden der Kaserne nutzen. Hervorzuheben sind weiterhin 5 Reviere des in Niedersachsen gefährdeten Gartenrotschwanzes sowie ein Vorkommen des Kleinspechts.

Weitere ökologisch anspruchsvollere Brutvögel in der Waldfläche waren Schwarzspecht, Habicht, Waldschnepe und Mäusebussard. Die Brutplätze von Kolkrabe und Schwarzspecht konnten nicht lokalisiert werden, dürften sich aber in dem Grenzbereich von Kaserne und Wald befinden.

Ein besonderes Qualitätsmerkmal der Kaserne als Lebensraum für Rote-Liste-Arten war die Kombination aus Waldbeständen, alten Bäumen und offenen ungenutzten Bereichen. Der Kaserne kam eine lokale Bedeutung als Brutgebiet für Rote-Liste-Arten zu.

Im Juni 2012 wurde bei einer Ortsbesichtigung ein Uhu (Jungvogel) an der Artilleriestraße am südlichen Rand der geplanten gewerblichen Baufläche gesichtet. Dadurch wird die erfolgreiche Brut 2012 belegt. Der Brutplatzbereich wurde bei der Untersuchung 2013 bei einem Gebäude am südlichen Rand des Kasernengeländes festgestellt.

2014 erfolgten erneute Untersuchungen zum Uhuvorkommen. Die Erhebungen zum Revierverhalten erfolgten nach fachplanerischem Standard an sechs Kartierterminen im Januar und Februar sowie an drei weiteren Terminen zur Nistplatzsuche in April und Mai 2014. In den Untersuchungsraum einbezogen waren die im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen gewerblichen Bauflächen.

Bei den Revierkartierungen wurden an 5 von 6 Terminen Aktivitäten des Uhus durch Sichtung und Ruferfassung nachgewiesen. Ein Aufenthaltsschwerpunkt des Uhus wurde östlich und ein weiterer Schwerpunkt südöstlich der geplanten Bauflächen festgestellt.

Trotz langer und intensiver Suche mit jeweils zwei Personen wurde im Bereich der geplanten Bauflächen und in den westlich und südöstlich anschließenden Untersuchungsbereichen kein Nistplatz bzw. Hinweise auf einen Nistplatz gefunden.



Bei einer späteren Zufallsbeobachtung Ende Mai 2014 wurde ein Jungvogel beobachtet, woraus zu schließen ist, dass der Uhu 2014 außerhalb des Untersuchungsbereiches einen Bruterfolg verzeichnen konnte.⁵

Insgesamt liegen bisher, einschließlich der Kenntnisse der Naturschutzbehörde, für das Jahr 2012 ein Brutnachweis östlich der Bahnlinie und für das Jahr 2013 ein Brutnachweis im südlichen Kasernengelände vor.

2014 wurde in den geplanten Bauflächen und im Untersuchungsbereich außerhalb der östlich und südlich anschließenden Waldflächen kein Brutplatz nachgewiesen, jedoch ist mit der Sichtung eines Jungvogels im Bereich des Südtores ein Bruterfolg 2014 belegt.

Weiterhin wurde 2013 als Zufallsbeobachtung über der Artilleriestraße und später segelnd über dem Kasernengelände ein Rotmilan beobachtet. Weitere Nachweise liegen nicht vor.

Bei den Vegetationskartierungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Gleisanschluss Niedersachsenkaserne wurde im Sommer 2011 das Vorkommen der Zauneidechse im Trockenrasen südöstlich der geplanten Bauflächen belegt. Daraufhin wurde 2013 eine Bestandsaufnahme im betroffenen Bereich in der Aktivitätsperiode durchgeführt. Hierbei wurden 15 Tiere gefunden. Weiterhin wurden im Bereich der Planfeststellung eine Waldeidechse und drei Blindschleichen gefunden. Diese Arten sind jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit vorliegend nicht artenschutzrechtlich relevant.

Aus der ökologischen Baubegleitung zur Umsetzung des planfestgestellten Stammgleises liegen weitere Kenntnisse zum Zauneidechsenvorkommen östlich der geplanten Bauflächen vor.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sind nicht bekannt und nach Ausprägung der betroffenen Biotoptypen nicht zu erwarten.

Unter Beachtung der mittlerweile durchgeführten Räumarbeiten, bei denen die Lebensräume der vormals festgestellten Tiervorkommen auf dem Kasernengelände überwiegend verloren gingen, stellt sich die für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes relevante artenschutzrechtliche Situation zurzeit wie folgt dar:

⁵ ARSU, Gutmiedl, I., mdl.(2015). Die Ergebnisse der Uhu-Erfassung 2014 werden gutachterlich dokumentiert. Die abschließende Endfassung des faunistischen Gutachtens lag zum Bearbeitungsstand 15.01.2015 noch nicht vor.



Art/ ökologische Gilde	Planungsrelevanz im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes	Empfehlung von Artenhilfsmaßnahmen (Umsetzung auf der Bauordnungs-/ Planfeststellungsebene)
Zwergfledermaus, Langohr	Nicht mehr gegeben, da sämtliche Gebäude auf dem Kasernengelände, in denen Quartiere festgestellt wurden, abgerissen wurden	Angebot von Ausweichquartieren am Rand der Kaserne: Anbringung von 20 Fledermausnistkäsen an neu errichteten „Hauswänden“ (mind. 3 m hohe Holzwände); ist bereits erfolgt
An Gebäuden brütende Vogelarten: Rauchschwalbe, ev. Mehlschwalbe, Mauersegler	Nicht mehr gegeben, da sämtliche Gebäude auf dem Kasernengelände, in denen Quartiere festgestellt wurden, abgerissen wurden	Angebot von Nisthilfen für die Schwalbenarten an geplanten Gebäuden oder Aufstellung von Nistbrettern
Gehölzbrütende Vogelarten: insbesondere Gartenrotschwanz, Kleinspecht	Im ehemaligen Kasernengelände geringe Relevanz, da Gehölze mit kartiertem Brutplatz nicht mehr vorhanden sind.	Allgemein Berücksichtigung der Brutzeitermine
Offenland-Vogelarten: Heidelerche	Im ehemaligen Kasernengelände geringe Relevanz, da die vormaligen Lebensräume mittlerweile beseitigt wurden.	Allgemein sind bei baulichen Maßnahmen die Brutzeitermine zu beachten. Für die Heidelerche wurden im Rahmen der Planfeststellung für die Gleisanlagen umfangreiche Regelungen für Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen getroffen, so dass für die vorliegende Planung keine weiteren artenschutzrechtlichen Anforderungen für Offenland-Vogelarten bestehen.
Zauneidechse	Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs wurde die Zauneidechse im Planfeststellungsbereich für die Gleisanlagen nachgewiesen.	Hier wurden 2014 mit Hilfe der ökologischen Baubegleitung bei der Herstellung der planfestgestellten Gleisanlagen geeignete Schutz- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben umgesetzt. Somit stehen im Hinblick auf die Zauneidechse keine weiteren artenschutzrechtlichen Belange der Flächennutzungsplanung entgegen.

Für die genannten Arten ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Maßgaben der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen



Uhu:

Bestandssituation

2012 wurde ein Brutplatz östlich der Bahn nachgewiesen. 2013 lag ein Brutplatz im südlichen Teilbereich der geplanten gewerblichen Bauflächen, 2014 wurde in den geplanten Bauflächen und im Untersuchungsbereich außerhalb der östlich und südlich anschließenden Waldflächen kein Brutplatz nachgewiesen, jedoch ist mit der Sichtung eines Jungvogels im Bereich des Südtores ein Bruterfolg 2014 belegt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für den Bestand außerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen bzw. außerhalb des ehemaligen Kasernengeländes ist die artenschutzrechtliche Verträglichkeit erkennbar.

Bei der Umsetzung von Baumaßnahmen in den südlich der planfestgestellten Gleisharfe dargestellten gewerblichen Bauflächen lässt sich der Tötungs- und Störungssachverhalt gemäß § 44 BNatSchG (1) und (2) durch Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeiten z.B. im Zusammenhang mit einer ökologischen Baubetreuung ausschließen.

Für diesen Bereich wird jedoch davon ausgegangen, dass die flächige Darstellung als gewerbliche Baufläche insgesamt einer Bebauung zugeführt wird, so dass für den Uhu zunächst der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Satz 3 BNatSchG der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte erfüllt wird.

Dieser Verbotstatbestand liegt gemäß § 44 (5)² BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zwar sind im räumlichen Zusammenhang großflächige geeignete Habitatstrukturen für Horststandorte vorhanden, insbesondere in den waldlichtungsreichen Bereichen südlich der gewerblichen Bauflächen und auch weiter östlich, jedoch gilt der Uhu allgemein als vergleichsweise brutplatztreu, aber er kann auch grundsätzlich auf Brutplatzveränderungen eingehen und nimmt im räumlichen Zusammenhang neue Angebote an, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.⁶

Insofern ist vor der Bebauung der gewerblichen Bauflächen sicherzustellen, dass als vorgezogene CEF-Maßnahme gemäß § 44 (5)³ BNatSchG in dem geeigneten Suchraum südlich der gewerblichen Bauflächen an geeigneten, ungestörten Standorten, Kunsthorste für den Uhu angelegt werden. Die Ausgestaltung eines möglichen Kunsthorstes richtet sich im Detail nach der vorgesehenen Lage, z.B. auf einem Baum oder auf einem Gebäudedach.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird an dieser Stelle überschlägig und vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung von der Bereitstellung von ca. 4 bis 5 Kunsthorsten ausgegangen. Die Umsetzung der Maßnahme in Lage⁷, Ausgestaltung und Anzahl der Kunsthorste erfolgt in enger fachbiologischer Abstimmung.

Die Zulassung des Baurechtes wird erst durch Nachweis der Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht. Deshalb sind die Maßnahmen schon frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, z.B. 2 bis 3 Jahre vorher einzuleiten.

⁶ Vgl. Breuer, Wilhelm (2010): Uhus schützen beim Rohstoffabbau, in Mineralische Rohstoffe 1/2000

⁷ z.B. auf einer Ruine, auf dem Boden oder als Baumhorst

Der Nachweis liegt vor, sobald der Uhu ein Kunsthorst als Brutstandort annimmt, da dann die ökologische Funktion als Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

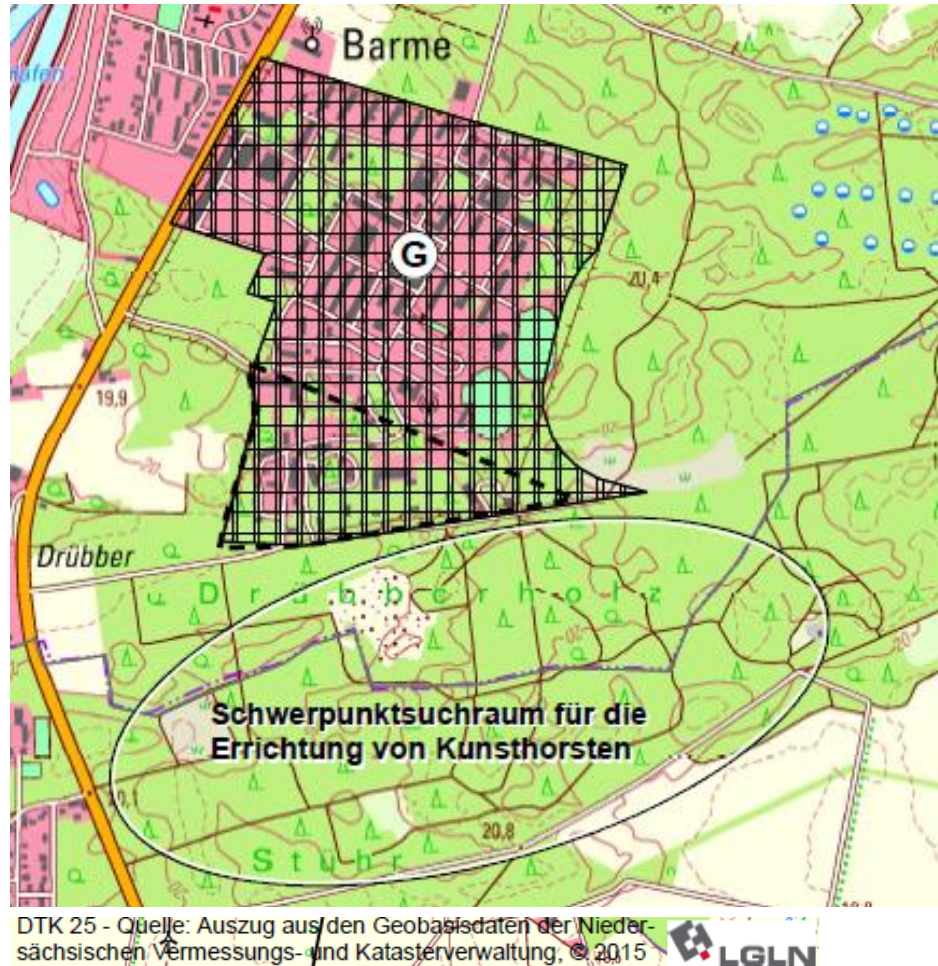


Abbildung: Schwerpunktsuchraum für die Errichtung von Kunsthorsten

Sollte kein Nachweis gelingen, wäre für die Umsetzung des Vorhabens eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich:

Demnach kann die zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen,

- u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses⁸ einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zulassen, wenn zugleich
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist somit erkennbar, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

⁸ vgl. überwiegendes öffentliches Interesse bei der Wandumwandlung

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der Bestandsaufnahme beruht auf folgenden Grundlagen:

- Städtebauliche und umweltbezogene Voruntersuchung Victoria Garden⁹,
- Bodenuntersuchungen, Altlastengutachten,
- Forstbetriebskarten,
- Landschaftsrahmenplan¹⁰,
- Landschaftsplan¹¹
- Ergebnisse eigener örtlicher Überprüfungen,
- Immissionsgutachten.

Die flächendeckenden Vogel- und Fledermauskartierungen und die Auswertungen der Erhebungen wurden 2009 abgeschlossen. Weitere örtliche Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Reptilien erfolgten im Zeitraum bis 2013.

Auch die flächendeckende Biotopkartierung wurde 2009 durchgeführt. Im Zeitraum bis 2013 wurden im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen für die Planfeststellung laufend örtliche Überprüfungen vorgenommen. Mittlerweile ist das ehemalige Kasernengelände vollständig abgeräumt, die Gebäude sind abgerissen und Wege, Straßen, Stellplätze, Rangierflächen und in diesem Zusammenhang stehende Vegetationsbestände wurden großflächig beseitigt.

Diese Flächenräumung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konversion des ehemaligen Militärstandortes für zivile Zwecke, so dass als Bezugspunkt für die Biotopwertmittlung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde der Zustand zu Beginn der städtebaulichen Planung 2009 zu Grunde gelegt wird. Die Bewertungsansätze die Schutzgüter von Natur und Landschaft einschließlich Wald folgen den Maßgaben des Landschaftsrahmenplanes.

Für die im südlichen Bereich des ehemaligen Kasernengeländes vorgesehenen Gleisanlagen erfolgte am 19.02.14 der Planfeststellungsbeschluss. Für diesen Bereich wurden die Umweltbelange bereits abschließend geregelt, so dass diese Flächen im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts lediglich nachrichtlich berücksichtigt werden.

2.1.1 Naturräumliche Grundlagen

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland im Naturraum Mittelweser in der naturräumlichen Einheit Nienburger-Eystruper Dünen Terrassenstreifen. Westlich schließt die naturräumliche Einheit Weser Aue an.

⁹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Städtebauliche und umweltbezogene Voruntersuchung, 2004

¹⁰ Landkreis Verden, 2008

¹¹ Gemeinde Dörverden, 1994

2.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung wurden im Kapitel 1.2.3 Artenschutz beschrieben. Daher umfasst dieses Kapitel nur die Biotoptypen/ Vegetationsbestände.

Prägend für das östliche Plangebiet (Bewertungszeitpunkt 2009) sind die großflächig zusammenhängenden Waldflächen und im Bereich der ehemaligen Kaserne Gebäude, Ruinen, gehölzfreie Sukzessionsstadien und Waldflächen.

Die Differenzierung der Waldbiotoptypen außerhalb des Kasernengeländes basiert im Wesentlichen auf den vorliegenden Forstbetriebskarten (Stand 1998). Nach Auswertung der Angaben zur Gehölzartenzusammensetzung und in Fortschreibung der Altersangaben (+ ca. 10 Jahre) wurden eine Zuordnung der Waldbestände zu den Waldbiotoptypen des niedersächsischen Biotopschlüssels und eine Bewertung nach den Biotopwertstufen des Landkreises vorgenommen.

Für die nicht forstlich erfassten Bereiche wurden die Ergebnisse der luftgestützten Biotopkartierung des Landkreises zu Grunde gelegt und durch örtliche Überprüfungen fortgeschrieben.

Die demnach im Änderungsbereich vorkommenden Biotoptypen sind in der Biotopkarte (s. Anlage) abgebildet, und in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Bei den Waldflächen handelt es sich vorwiegend um Kiefernforst unterschiedlicher Altersstrukturen sowie Fichten-, Douglasien- und Lärchenbestände. Kleinflächig sind ältere Eichen- und Buchenwaldbestände ausgeprägt, wobei regelmäßig, bis auf Einzelstandorte, standortfremde Gehölze beigemischt sind. Die Hauptbaumarten und die Altersstruktur sind in der Biotopkarte gekennzeichnet:

Das Kasernengelände war zur Zeit der für die Bestandserfassung relevanten Biotoptypenkartierung 2009 bestimmt von Gebäuden, großflächigen Versiegelungen (Stellplätze, Straßen) einzelnen Sportanlagen und Siedlungsgehölzen. Die gehölzfreien Flächen / ehemaligen Rasenflächen stellten sich mittlerweile als halbruderale Gras- und Staudenfluren dar. Das südliche Kasernengelände und weitere Einzelflächen wurden von Kiefernforst bestimmt. Von besonderer Bedeutung waren einzelne, über ca. 120 Jahre alte Kiefern- und Mischwaldbestände.

Die der Planfeststellung zugeordnete Flächen für Bahnanlagen sind nachrichtlich gekennzeichnet.

Übersicht über die Biotoptypen im Änderungsbereich (s. Biotopkarte)

Code	Kurzbeschreibung
	Wälder
WL	Bodensaurer Buchen-Mischwald
WQ	Bodensaurer Eichen-Mischwald
WK	Kiefernwald armer Sandböden
WX	Sonstiger Laubforst
WZ	Sonstiger Nadelforst
WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
BF	Sonstiges Feuchtgebüsch (s. STW/NS)



HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
HE	Einzelbaum / Einzelbäume, vorwiegend Laubbäume Einzelbaum, ortsbildprägender Nadelbaum
STW	Waldtümpel
NS	Seggen-, Binsen- und Staudensumpf (§)
STW/NS	Übergangsformen STW/NS
DO	Sonstiger Offenbodenbereich
DB	Offene Binnendüne (§)
RAG	Sonstige Grasflur magerer Standorte
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
GI	Artenarmes Grünland
A	Acker
UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
GRT	Trittrasen
OEL	Locker bebautes Einfamilienhausgebiet
OFZ	Befestigte Flächen
	w mit wassergebundener Decke
	rs mit Trockenrasenaufwuchs
OVW	Unbefestigter Weg
OVS	Straße

2.1.3 Boden

Der Boden ist als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und für die Stabilität von Ökosystemen sowie als kulturgeschichtliches Archiv und Produktionsraum bedeutsam. Außerdem wird der Boden auf Grund seiner Funktionen als Bestandteil der Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe als Umweltschutzgut in der Bauleitplanung erfasst.

Grundlagen für die Bestandserfassung der Böden sind die NIBIS-Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die Auswertung des Landschaftsplans und des Landschaftsrahmenplanes, örtliche Spezifizierungen im Rahmen der städtebaulichen und umweltbezogenen Voruntersuchung, Victoria Garden' und vorliegende Altlastengutachten.

Naturboden

Das Plangebiet und die Umgebung werden weitgehend von Podsolböden auf Dünensand eingenommen. Diese erstrecken sich nach Westen, örtlich in Übergängen zu Podsolen auf Flugsand, bis zu den Auenböden der Weserniederung.

Der Landschaftsrahmenplan Verden (2008) hebt als Böden mit besonderen Werten Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremböden, naturnahe Böden und sonstige seltene Böden hervor (s. folgende Abbildung 1).

Im Landschaftsplan Dörverden werden anhand der Kriterien Naturnähe, Seltenheit, kulturhistorische Bedeutung und begrenzte Veränderung des Bodengefüges die Podsol-Standorte unter Wald, die Bereiche mit Dünen und die Bereiche mit Flugsand als aus lokaler Sicht wichtige Bereiche für den Boden abgegrenzt.

Drei Dünen als Verdachtsflächen für Extremstandorte sind im östlichen Änderungsbereich verzeichnet. Als Böden mit besonderer Wertigkeit sind unbeeinträchtigte historisch als Waldstandorte im nordöstlichen sowie im südöstlichen und südwestlichen Änderungsbereich vorhanden.

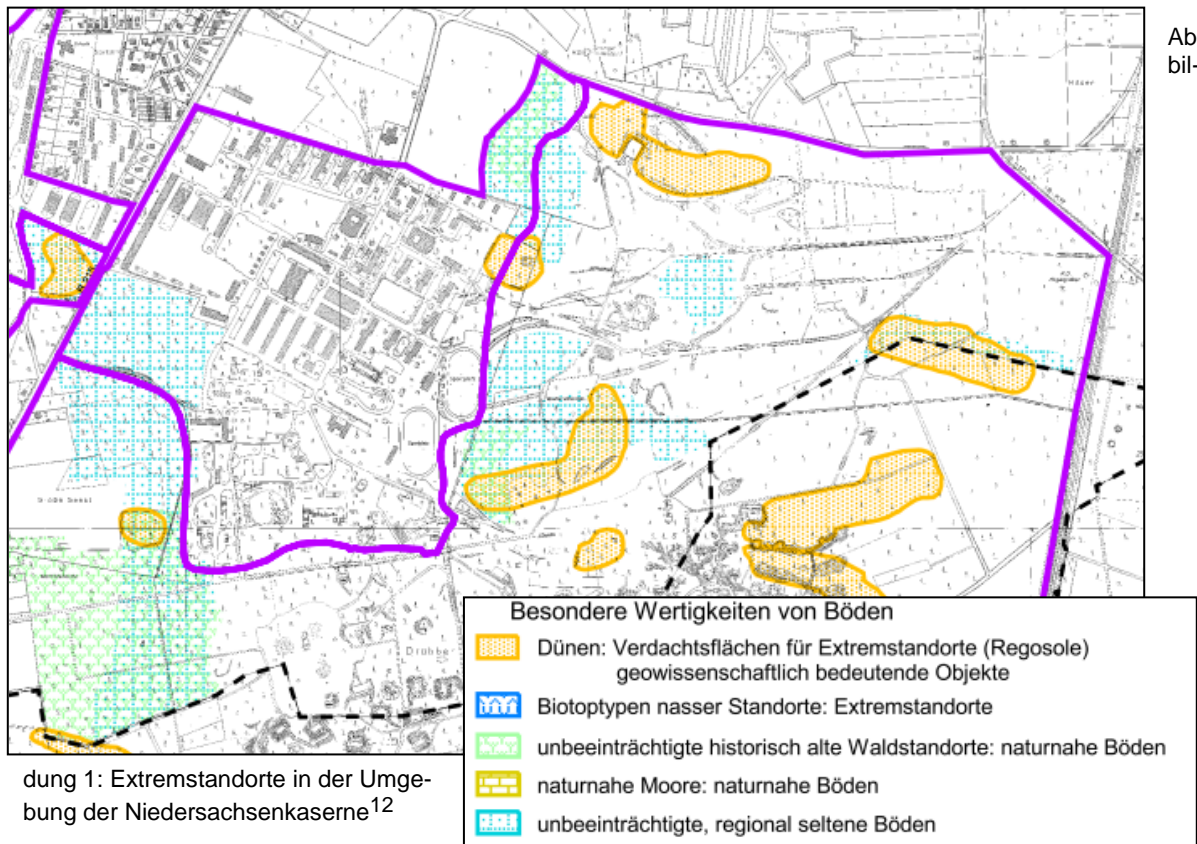


Abbildung 1: Extremstandorte in der Umgebung der Niedersachsenkaserne¹²

Altlasten

Zwischen 1939 und 1945 wurde auf dem Gelände Munition hergestellt, u. a. unter Verwendung von hochkonzentrierten Säuren und Arsen. Während der Produktionsphase und bei Sprengung und Demontage der Anlagen gelangten boden- und grundwassergefährdende Stoffe in den Boden. Zwischen 1958 und 2003 wurde das Gelände von der Bundeswehr genutzt. Auch aus dieser Zeit resultieren Bodenbelastungen.

Zur Schadstoffbelastung liegen mehrere Untersuchungen vor, deren Ergebnisse im TEIL A der Begründung, Kapitel 3.4 zusammengefasst sind.

Keine Hinweise auf Verunreinigungen liegen für Flächen im Norden und Westen der gewerblichen Bauflächen vor, da diese nicht zur EIBIA-Pulverfabrik gehörten. Nicht betroffen sind die als Sondergebiete Tiergehege und Wald festgesetzten Flächen im nördlichen Geltungsbereich. Im südlichen Geltungsbereich (Flächen der geplanten Gleisharfe der Fa. Wiebe) wurden keine weiteren erheblichen Bodenbelastungen nachgewiesen.

Für 5 Standorte wurde eine Bodenbelastung nachgewiesen, die keinen akuten Handlungsbedarf nach sich zieht, jedoch Abbruchmaterialien und Bodenaushub erwarten lässt, die entsorgungspflichtig sind. Die Standorte sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan gekennzeichnet.

¹² NWP Planungsgesellschaft mbH: Städtebauliche und umweltbezogene Voruntersuchung Victoria Garden, im Auftrag der EUROPLUS International Marketing GmbH, Oldenburg 2005

Abwurfkampfmittel

Das Gelände wurde im zweiten Weltkrieg bombardiert. Es wurde zwischenzeitlich mehrfach vom Kampfmittelbeseitigungsdienst abgesucht und beräumt. Gefahren sind nicht zu erwarten.

2.1.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser wird anhand der Grundwasserneubildung beurteilt. Die Altlastenthematik (Wirkungspfad Boden – Grundwasser) ist vorstehend schon unter dem Punkt Boden erfasst.

Die Grundwasserneubildungsrate wird für das bisherige Kasernengelände über die B 215 hinaus bis in die Ortslage von Barne mit 300-400 mm/a und für die südlich, östlich und nördlich anschließenden Waldflächen mit 200-300 mm/a bei einem mittleren Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung angegeben¹³.

Aufgrund der vergleichsweise günstigen Grundwasservoraussetzungen sind die Grundwasservorkommen östlich der B 215 im Landesraumordnungsprogramm und im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung dargestellt. Eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet bzw. Nutzung der Trinkwasservorkommen ist derzeit nicht absehbar, da das Wasserdargebot im Versorgungsbereich des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden weit über der tatsächlichen Förderung liegt.¹⁴

Während der Produktion des Eibia-Werkes zur Zeit des Zweiten Weltkriegs wurde der Grundwasserhaushalt durch Brauchwasserentnahme aus 43 Brunnen im Wald südlich des Moorweges¹⁵ und während der Nutzung der Kaserne durch die Bundeswehr durch drei Trinkwasserbrunnen im Bereich des Wasserwerks östlich der Kaserne beansprucht. Im Kasernengelände schränken die großflächigen Versiegelungen (Gebäude, Straßen, Rangierplätze, Stellplätze) die Grundwasserneubildungsrate ein.

Zudem sind aus den vorstehend genannten Bodenuntersuchungen und nach den seit 1988 eingerichteten Grundwassergütemessstellen lokale Schadstoffbelastungen des Grundwassers durch Arsen und organischer Schadstoffe bekannt. Eine weitere punktuelle Kontamination des Grundwassers kann nicht ausgeschlossen werden, wobei eine Gefährdung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorliegt (s.o.).

2.1.5 Klima /Luft

Die mittlere Jahreslufttemperatur liegt bei etwa 8 °C – 9 °C und die mittlere Niederschlagshöhe bei etwa 600 – 700 mm/a. Die Winde kommen vorwiegend aus westlichen Richtungen, im März/April auch häufig aus südöstlichen Richtungen¹⁶.

¹³ Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1 : 200.000, Hannover 1982

¹⁴ mdl. Mitteilungen: Landkreis Verden – Amt für Wasser und Abfall, Herr Roose, 18.11.2003; Landkreis Nienburg – Untere Wasserbehörde, Herr Schirmer, 13.11.2003; Trinkwasserverband, Herr Reiz, 27.11.2003

¹⁵ Die Brunnen sind heute teilweise verfallen, ungesichert und es besteht Unfallgefahr.

¹⁶ Deutscher Wetterdienst: Klimaatlas Niedersachsen, Zeitraum 1960 – 1991, Offenbach 1999
Landkreis Verden, Materialband zum Landschaftsrahmenplan, 1995

In Niedersachsen werden nach den klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten und vor dem Hintergrund der Austauschsituation der bodennahen Luftschichten die klimaökologischen Regionen *Küstennaher Raum*, der *Geest- und Bördebereich* und das *Berg- und Bergvorland* unterschieden. Das südliche Kreisgebiet und damit Dörverden gehören zum *Geest- und Bördebereich*. Diese klimaökologische Region ist gekennzeichnet durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen¹⁷ Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen.

Diese Austauschbedingungen führen dazu, dass in den größeren Siedlungsräumen und im Bereich bedeutender Emittenten (Hauptverkehrsstraßen, größere Industrie- und Gewerbebetriebe) klima- und immissionsökologische Belastungssituationen auftreten können. Austauschmindernde Relieflagen (z.B. Täler, Mulden usw.) verstärken als Immissionsfallen die Luftbelastung.

Den Waldflächen im Änderungsbereich sind allgemein luftreinigende und klimaausgleichende Wirkungen beizumessen. Aufgrund der Entfernung zu lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen übernehmen die Waldflächen keine besonderen Immissionsschutzfunktionen.

Im Bereich der ehemaligen Niedersachsenkaserne ist das Kleinklima örtlich durch die bestehenden großflächigen Versiegelungen bzw. durch Reduzierung der Verdunstungsrate, erhöhte Tagestemperaturschwankungen, erhöhter Staubanteil vorbelastet. Die östlichen und südwestlichen Randbereiche sowie der südliche Teilbereich werden durch ein vergleichsweise ausgeglichenes Waldklima bestimmt.

2.1.6 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst das Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) bzw. die optischen Eindrücke des Betrachtenden. Neben dem Erleben von Natur- bzw. Kulturlandschaft ist auch die Dokumentationsfunktion der Landschaft im Hinblick auf gesellschaftliche und hier besonders historische Veränderungsprozesse beachtlich¹⁸.

Im Plangebiet liegt eine deutliche Teilung zwischen dem eingezäunten Gelände der (ehemaligen) Niedersachsenkaserne und den umgebenden Waldflächen vor.

Dies ist auch in der Übersicht des Landschaftsrahmenplanes erkennbar (s. Abbildung 2), der die Kaserne als Siedlungsgebiet bewertet und die umgebenden Flächen einer mittleren, den südlich anschließenden Waldflächen eine hohe Bedeutung und den Flächen an der Bahn im äußersten Nordosten eine geringe Bedeutung beimisst.

¹⁷ Dies ist in der landesweiten Betrachtung ein vergleichsweise mittlerer Einfluss des Reliefs auf die Luftaustauschsituation.

¹⁸ Vgl. Schrödter, W.; Habermann-Nieße, Kl.; Lehberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg), VHW-Verlag, Bonn, 2004

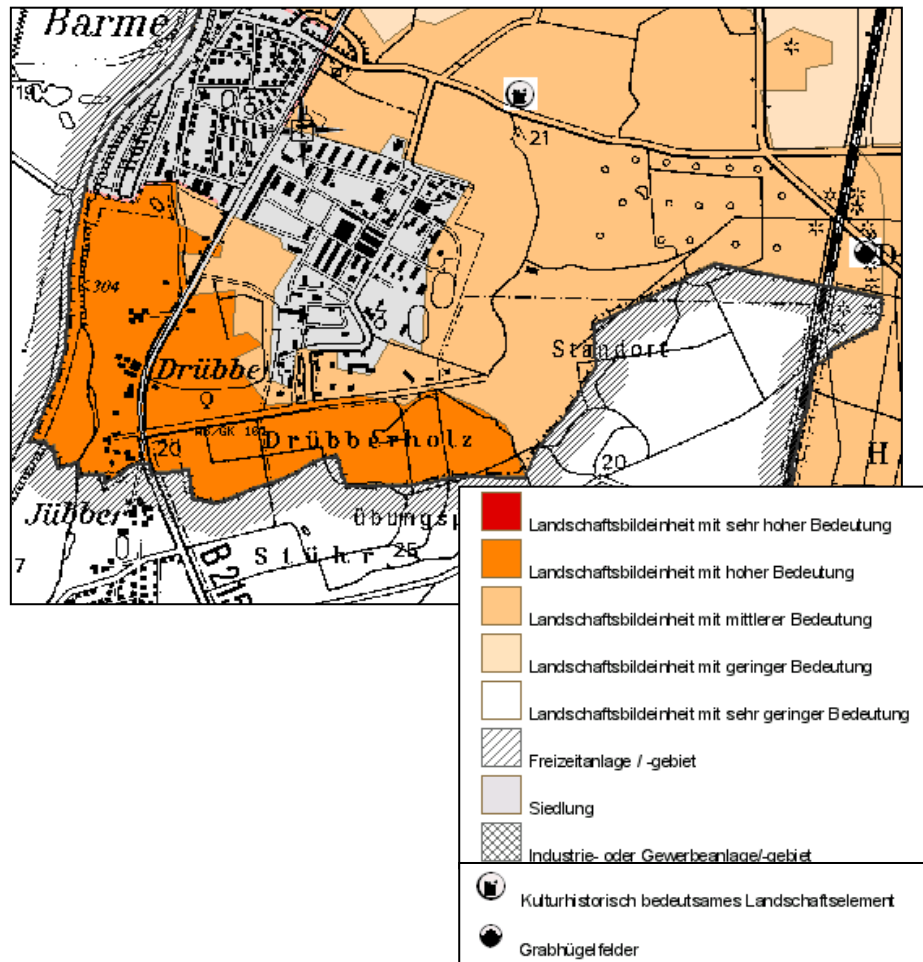


Abbildung 2: Bewertung des Landschaftsbildes im Landschaftsrahmenplan

Das Gelände der Niedersachsenkaserne bot in seiner nördlichen Hälfte durch die vorwiegend zweigeschossigen Mannschaftsunterkünfte der 60er und 70er Jahre, Verwaltungs- und Versorgungsgebäude, Straßen, großflächig überdachten Stellplatzreihen für den militärischen Fuhrpark und sonstige Parkplatz- und Rangierflächen typische Kasernenaspekte, wobei bereits 2009, nur wenige Jahre nach der Nutzungsaufgabe durch die Bundeswehr (2003), die Gebäude weitgehend entlast waren und sich als Ruinen darstellten.

Nach Süden löst sich die architektonische bzw. städtebauliche Kasernenordnung zunehmend durch offensichtlich schon lange ungenutzte Flächen / ältere Brachen unterschiedlicher Vegetationsentwicklungsstadien (von gras- und hochstaudenreichen Sukzessionsstadien bis hin zu Waldflächen) auf. Im südlichen weitgehend bewaldeten Kasernengelände verweisen Gebäuderuinen und überwachsene Bunkerreste auf die Nutzungen zur Zeit des II. Weltkrieges¹⁹.

Einzelne Unterstände im nordwestlichen Kasernengelände werden gewerblich genutzt. Das Kasernengelände ist durch verkehrsbedingte Emissionen der westlich angrenzenden B 215 betroffen. Zusätzlich wird das Landschaftsbild durch die turmartige Sendeanlage im äußersten Nordwesten gestört.

Nordwestlich am Änderungsbereich anschließend hat sich mittlerweile mit dem Wolfscenter ein überregional bedeutsamer Anziehungspunkt etabliert.

¹⁹ s. Kapitel Boden -. Altlasten

Die Niedersachsenkaserne war bisher für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und damit für das Landschaftserleben weitgehend ohne Bedeutung. Lediglich von der *Artilleriestraße* bieten sich unmittelbare Sichtbeziehungen in das Kasernengelände, wobei hier die Waldaspekte im Vordergrund stehen und die sichtbaren Ruinen auf die Historie des Geländes verweisen.

Die östlich des eingezäunten Geländes anschließenden Waldflächen stellen sich vorrangig als Nadelforstbestände dar. Von besonderer Eigenart sind die im Waldbereich örtlich ausgeprägten Dünenfelder, ein Schlatt und die im gesamten Waldbestand anzutreffenden Überreste der vergangenen Kriegsnutzung (Gebäuderuinen, Reste des Gleisbettes und der Bahnrampen, Zaunreste u.a.). Südlich und südwestlich der Kaserne sind größere alte Laubwaldbestände ausgeprägt, die auf Grund ihrer Altersstruktur und Vielfalt von besonderer Eigenart sind.

2.1.7 Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung²⁰.

Gesundheitliche Aspekte, Lärm und andere Emissionen

Es wirken die verkehrsbedingten Emissionen der B 215 sowie der Bahnstrecke Bremen – Verden – Nienburg – Hannover.

Schützenswerte Nutzungen sind:

- angrenzend im Nordwesten die Baufläche des Sondergebietes Tiergehege. Das Gebiet hat einen Schutzanspruch wie Wohngebäude in Gewerbegebieten,
- nördlich des Plangebietes in ca. 750 m Entfernung die Siedlung Am Walde (Allgemeines Wohngebiet),
- nordwestlich des Plangebietes in weniger als 100 m Entfernung Häuser der Ortslage Barne (Allgemeines Wohngebiet),
- westlich des Plangebietes die Ortslage Drübber in ca. 400 m Entfernung,
- südlich des Plangebietes die Ortslage Hassel in ca. 1200 m Entfernung (Immissionssorte im Reinen und Allgemeinen Wohngebiet),
- östlich des Plangebietes in ca. 2500 m Entfernung die Ortslage Diensthop (Allgemeines Wohngebiet).

Eine Gefährdung des Menschen durch Altlasten liegt nicht vor (s. Teil A der Begründung).

²⁰ Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmborg, Frank: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg), Bonn, 2004

Regenerative Aspekte / Erholungsnutzung

Das eingezäunte Kasernengelände ist bisher für die allgemeine Öffentlichkeit nicht zugänglich und somit für die Erholungsnutzung ohne Bedeutung.

Nordwestlich an das Plangebiet anschließend hat sich mittlerweile das Wolfscenter mit für die Erholungsnutzung überörtlicher Bedeutung etabliert.

Außerhalb des eingezäunten Areals ermöglicht das vorhandene Wegenetz die Nutzung für die ruhige Erholung. Im östlich an das eingezäunte Kasernengelände anschließenden Waldbereich erläutern mehrere Hinweistafeln die zeitgeschichtliche Bedeutung verschiedener noch bestehender Gebäude des Eibia-Werkes. Das örtlich durch Dünen geprägte Geländere relief sowie die Bodendenkmäler der Umgebung (s.u., Kultur- und Sachgüter) steigern die Attraktivität der Freizeitwege.

Nördlich des Änderungsbereiches verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg (RROP) und hier ist der denkmalgeschützte mittelalterliche Turmhügel erreichbar.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter

Als archäologische Denkmale hat die zuständige Denkmalbehörde im äußersten Osten *Grabhügel* (Archäologisches Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz / NDSchG) und im nordwestlichen Plangebiet eine *Fundstreuung* aus der Eisenzeit (Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG) erfasst. Auf dem Kasernengelände sind zwei archäologische Einzelfundstellen verzeichnet.

Außerhalb des Plangebietes nördlich des Moorweges befindet sich im Wald ein mittelalterlicher Turmhügel (Motte), der als archäologisches Baudenkmal überregionaler Bedeutung gilt (vgl. RROP Verden).

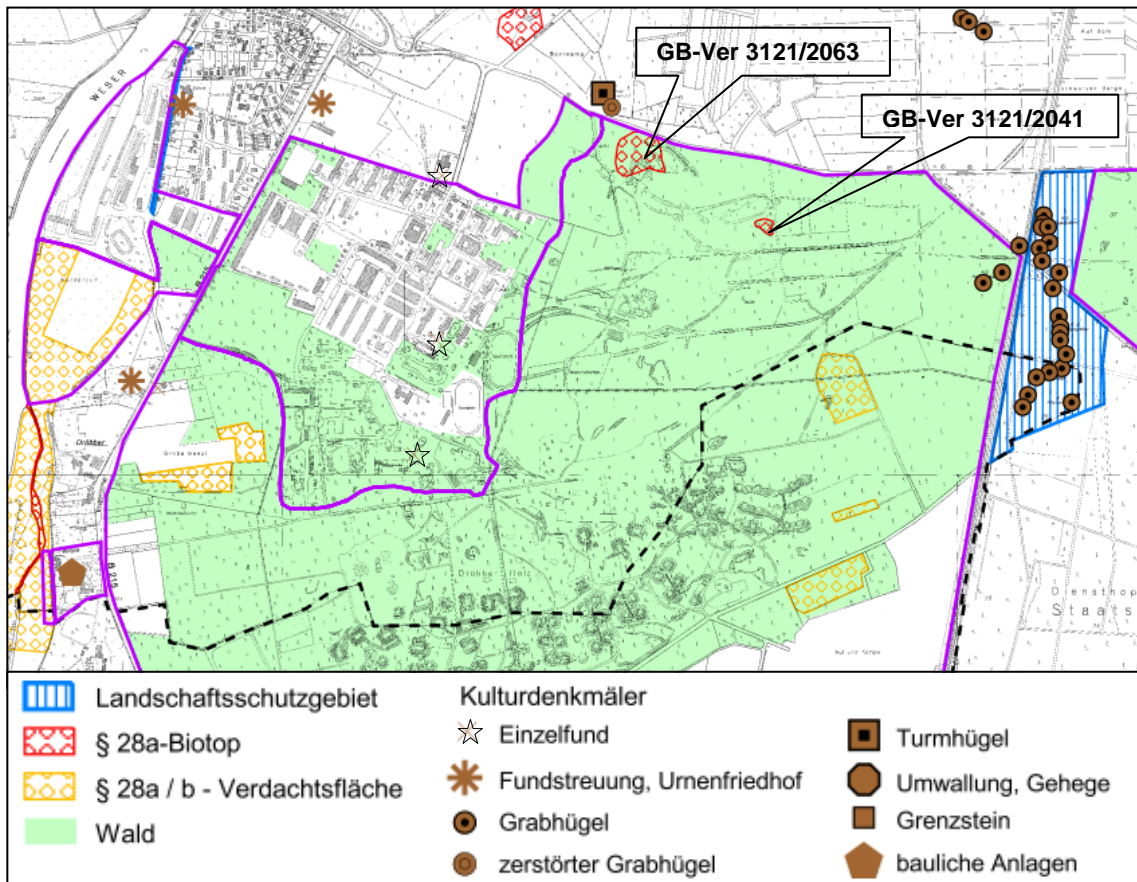


Abbildung 3: Schutzgebiete und -objekte; Auszug aus *Städtebauliche und Umweltbezogene Voruntersuchung Viktoria Garden*, 2004, ergänzt

Sachgüter

Als Sachgüter sei hier auf die Kasernenanlagen und -gebäude verwiesen, die mittlerweile abgerissen wurden.

Weitere Sachgüter stellen die Forstbestände dar.

2.1.9 Wechselwirkungen

Ausgehend von den allgemein zu erwartenden Wechselbeziehungen zwischen Boden, Wasser und Klima/Luft als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und den Wechselwirkungen zur Umgebung sowie zu den übrigen Umweltschutzgütern sind an dieser Stelle die Wechselbeziehungen zwischen der Flächennutzung, den Vorbelastungen sowie der Flächenzugänglichkeit und der Erholungseignung des Plangebietes und seiner Umgebung für den Menschen beachtlich.

Vor dem Hintergrund der Altlastenthematik (s.o.) erhöht sich mit zunehmender Tiefbautätigkeit (Erdarbeiten) auch das Gefährdungspotential für das Grundwasser oder für die menschliche Gesundheit durch Mobilisierung von möglicherweise vorhandenen und bisher nicht bekannten Bodenaltlasten.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Flächen zunehmen verwachsen und sich mittelfristig über verschiedene Stadien der kraut- und dann strauchreichen Sukzession zu Pionierwald und dann ältere Waldgesellschaften entwickeln.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird auf der Grundlage der vorgesehenen FNP-Darstellungen prognostiziert.

Durch Umwandlung von Fläche für den Gemeinbedarf in Fläche für Wald werden großflächige Waldbestände dauerhaft gesichert.

Diese Flächen bleiben in ihrer derzeitigen Nutzung und Ausprägung weitgehend unverändert und werden bei der weiteren Beurteilung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nicht weiter betrachtet.

Dies gilt gleichfalls für die Flächen der Planfeststellung für die Bahnanlagen, da hier die Umweltbelange schon abschließen geregelt sind.

Die Darstellung der 77,7 ha gewerbliche Baufläche erstreckt sich bis auf kleine Randflächen auf das bisher eingezäunte Gelände der Niedersachsenkaserne.

Ein Großteil der mit dieser Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten ca. 77,7 ha gewerblicher Nutzungsmöglichkeiten wird derzeit bereits im Planungsprozess zum Bebauungsplan Nr. 70 konkretisiert. Soweit daraus bereits verwertbare umweltplanerische Detailkenntnisse zur nachgeordneten Bebauungsplanung vorliegen, z.B. zur planinternen Eingriffsminimierung und zum Ausgleich, wird darauf an dieser Stelle Bezug genommen. So bezieht sich der Bebauungsplan Nr. 70 auf ca. 57,89 ha der im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche. Davon sind bereits ca. 8,78 ha durch die Planfeststellung für die Gleisanlagen überplant.

Von den innerhalb des Geltungsbereich des B-Planes Nr. 70 bestehenden ca. 7,4 ha Waldflächen werden die wertvollsten Bestände von etwa 1,82 ha im Bebauungsplan durch Festsetzung erhalten. (Waldverlust etwa 6,48 ha) und weitere 1,7 ha sind für Lärmschutz und Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses vorgehalten. Somit verbleiben etwa 45,59 ha für gewerbliche Entwicklung einschließlich Straßenerschließung. Bei einer angenommenen Versiegelung von 80% ist zukünftig in den Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 70 mit einer versiegelten Fläche von ca. 36,47 ha und 20 % bzw. 9,12 ha begleitender Vegetationsfläche (z.B. Scherrasen, halbruderalisierte und ruderalisierte Restflächen, Gehölzpflanzungen) zu rechnen. Innerhalb dieser Flächen wurde bereits ein Flächenanteil von 21,44 ha als versiegelter Bestand erfasst (s. Biotopkarte). Damit begründet der nachgeordnete Bebauungsplan Nr. 70 innerhalb der 29. FNP-Änderung ohne die Flächen der Planfeststellung und vorbehaltlich der im weiteren Planungsprozess möglichen Detailänderungen eine zusätzliche Neuversiegelung von etwa 15,03 ha.

In den südlichen, bisher n

och nicht durch eine nachfolgende Bebauungsplanung zumindest vorläufig näher detailliert betrachteten, übrigen ca. 19,3 ha Teilflächen sind neben der vorgesehenen gewerblichen Bauflächenentwicklung einzelne Ausgleichsmaßnahmen zur Planfeststellung für die Gleisanlagen vorgesehen.

Da sich hier die Entwicklung des Umweltzustands auf FNP-Ebene nicht näher bestimmen lässt, wird zu weiteren Details möglicher Umweltauswirkungen auf die nachgeordneten Planungen verwiesen.

2.3.1 Übersicht der Flächen mit zu erwartenden Umweltauswirkungen - Bilanzierung

FNP-Änderungsbereich gesamt	210,07 ha	Auswirkungen		
Flächen für Wald	126,26 ha	keine		
Fläche für die Landwirtschaft	0,64 ha	keine		
Bahn	5,47 ha	keine [Planfeststellung]		
Gewerbliche Bauflächen, davon	77,70 ha	Auswirkungen durch Umnutzung und Bebauung		
A Teilbereich B-Plan Nr. 70, davon	57,89 ha			
Planfeststellung		8,78 ha		
Walderhalt		1,82 ha		
Lärmschutz und Regelung Wasser		1,70 ha		
verbleibende Bau-/Verkehrsfläche, davon	45,59 ha		(Bestand)	(Neu)
80 % versiegelte Fläche		36,47 ha	21,44 ha	15,03 ha
20 % Vegetationsfläche		9,12 ha		
	(dadurch beseitigte Waldfläche ca. 6,48 ha)			
B Übrige Teilfläche außerhalb B 70, davon	19,81 ha			
gewerbliche Entwicklung			unbestimmt	
Eingrünung und Ausgleich			unbestimmt	

2.3.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit Entwicklung der gewerblichen Bauflächen werden die Lebensraumqualitäten und Wechselbeziehungen zur Umgebung überformt und beseitigt bzw. dauerhaft vernichtet. Betroffen sind vorrangig Lebensräume der ehemaligen Grünanlagen der Niedersachsenkaserne, die sich nach Aufgabe der Nutzung jetzt überwiegend als gras- und hochstaudenreiche Sukzessionsbestände darstellen, sowie verschiedene Waldbiotop, insbesondere im südlichen Kasernengelände größere Kiefernforste, örtlich auch von Laubgehölzen bestimmte Bestände.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist unter Punkt 1.2.3 näher dargelegt.

Der infolge von Versiegelung und Überbauung unmittelbare dauerhafte Lebensraumverlust in den Bauflächen ist als erhebliche Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt zu beurteilen.

2.3.3 Auswirkungen auf den Boden

Im Bereich der Bauflächen sind umfangreiche Bodeninanspruchnahmen durch Bodenbewegungen, zusätzliche Versiegelungen, Bebauung und Geländemodellierungen zu erwarten.

Versiegelter Boden verliert vollständig und dauerhaft seine Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Landschaftsarchiv, als Bestandteil der Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe.

Die bauliche Entwicklung geht ohne die Bereiche der Planfeststellung nicht über den Bereich des Kasernengeländes hinaus, so dass dadurch keine Zerstörung der Dünenböden vorbereitet wird. Mit der Darstellung von Wald werden die in diesem Bereich befindlichen Böden mit besonderer Bedeutung gesichert.

In den temporär durch Bodenbewegungen und Geländemodellierung beanspruchten Böden können sich die Bodenfunktionen nach der Bodenbeanspruchung regenerieren. Da im Bereich der Niedersachsenkaserne keine überregional bedeutsamen Bodenwertigkeiten betroffen sind, werden hier, über die Bodenversiegelung hinaus, keine weiteren erheblichen Bodenbeeinträchtigungen erwartet.

2.3.4 Auswirkungen auf Wasser

Die Grundwasserspende wird durch Flächenversiegelung eingeschränkt. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen Grundwasserneubildungsrate und der in den gewerblichen Bauflächen zu erwartenden Großflächigkeit zusätzlicher Versiegelungen wird hier von erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgegangen.

2.3.5 Auswirkungen auf Klima / Luft

Mit der Realisierung der gewerblichen Baufläche werden sich die kleinklimatischen Verhältnisse im Bereich der bisher vorhandenen Waldflächen und sonstigen größeren Vegetationsflächen von Wald- bzw. Freilandklima in ein Gewerbeklima wandeln. Über den großflächigen Versiegelungen sind erhöhte Temperaturschwankungen im Tagesgang bei insgesamt höheren Durchschnittstemperaturen zu erwarten. Gleichzeitig gehen eine Verringerung der Luftfeuchtigkeit und ein erhöhter Staubanteil einher.

Mit dem Verlust der Waldbestände und der sonstigen vorhandenen größeren Vegetations- bzw. Sukzessionsflächen sind somit erhebliche Beeinträchtigungen im Kleinklima der gewerblichen Bauflächen zu erwarten.

Darüber hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas oder der lufthygienischen Situation werden nicht erwartet.

2.3.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Kasernengelände weist bereits bauliche Anlagen (auch hoch aufragende Bauten wie Sendemast und Schornstein) sowie befestigte Flächen auf. Von außen wirkt es jedoch aufgrund der Baum- und Waldbestände „grün“.

Dieses Erscheinungsbild kann durch Erhalt randlicher Gehölzstrukturen, durch begrünte Lärmschutzwälle z.T. gewahrt werden. Die Vermeidung landschaftlicher Beeinträchtigungen obliegt den nachgeordneten Planungen. Dennoch ist auf FNP-Ebene davon auszugehen, dass die gewerbliche Bauflächenentwicklung auch in die Umgebung hineinwirkt, so dass erhebliche Landschaftsbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

2.3.7 Auswirkungen auf den Menschen

Gesundheitliche Aspekte, Lärm und andere Emissionen

Die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen können durch Lärm- oder andere Emissionen aus den Industrie- und Gewerbegebieten beeinträchtigt werden.

Bei Erdarbeiten im Bereich bekannter Altlastenverdachtsflächen können Gefährdungen durch den Wirkungspfad Boden – Mensch auftreten.

Regenerative Aspekte, Erholung

Auf Grund der bisher fehlenden Zugänglichkeit sind innerhalb des Plangebietes erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen unter den regenerativen Aspekten Erholung- und Freizeitfunktionen nicht zu erwarten.

Die Erholungseignung der Umgebung kann durch den zu erwartenden industriebetrieblchen Lärm und die zusätzlichen Verkehrsbewegungen beeinträchtigt werden.

2.3.8 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Archäologische Denkmale werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Mit der Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung neuer Sachgüter (Bahnbetriebsanlagen und Gewerbe) bereitgestellt.

2.3.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Weitere Auswirkungen, die nicht vorstehend schon ausreichend über die schutzgutbezogen beschriebenen direkten Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen erfasst sind, liegen hier nicht vor.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zum Schutz der für die biologische Vielfalt wertvollen historischen Waldbestände wurden im Laufe des Planungsprozesses die Bauflächen im südwestlichen Änderungsbereich zurückgenommen.

Es gilt allgemein für die nachgeordneten Bebauungsplänen, dass die vorhandenen wertvollen Altgehölzbestände möglichst erhalten werden

Nach den artenschutzrechtlichen Maßgaben gilt allgemein, dass Gehölzbeseitigungen und Rodungen außerhalb der Brutvogelzeiten durchgeführt werden. Weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind in Kap. 1.2.3 dargelegt.

Um die Auswirkungen auf die Umgebung gering zu halten, sind umfangreiche Eingrünungen zu sichern.

Durch geeignete Wasserhaltungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes gering gehalten werden.

Boden

Zum Schutz historischer Waldböden wurden im Laufe des Planungsprozesses die Bauflächen im südwestlichen Änderungsbereich zurückgenommen.

Die wertvollen Dünenbereiche und die unbeeinträchtigten historisch alten Waldstandorte werden weitgehend von den Bauflächen und Bahnanlagen freigehalten, so dass hier keine Versiegelungen, Geländemodellierungen und Bodenumlagerungen erfolgen (Vermeidungsmaßnahmen zu Altlasten, siehe Wasser, Mensch).

Wasser

Um die besonderen Anforderungen des Trinkwasserschutzes zu beachten und dauerhaft eine Verträglichkeit mit dem Vorranggebiet für die Wassergewinnung sicherzustellen, werden insgesamt die bisher im östlichen FNP-Änderungsbereich großflächigen dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf zurückgenommen und als Waldflächen dargestellt. Hierdurch wird auch der Altlastensituation der Böden Rechnung getragen.

Um Belastungen der Vorflut gering zu halten und die durch zusätzliche Bodenversiegelung zu erwartende Einschränkung der Grundwasserneubildungsrate gering zu halten, soll das auf zusätzlich versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser soweit wie möglich im Plangebiet versickert werden. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser soll gesammelt und verzögert der Vorflut zugeleitet werden.

Grundwasserverunreinigungen durch Altlasten sind nach den Maßgaben des Bundesbodenschutzgesetzes zu vermeiden.

Klima/Luft

Die Waldflächen außerhalb des Kasernengeländes werden als positiver Klimafaktor enthalten.

Innerhalb der gewerblichen Bauflächen sollen die größeren Gehölzbestände als positiv wirksame Elemente für das Klima und für die lufthygienische Situation weitgehend erhalten werden.

Mensch

Die Auswirkungen auf den Menschen sind nach den Regelwerken zum Immissionsschutz und auf der Grundlage entsprechender Messungen und Berechnungen z.B. durch Lärmschutzwälle und Schallemissionskontingente gering zu halten.

Um bei Erdarbeiten im Bereich bekannter Altlastenverdachtsflächen gesundheitliche Gefährdungen zu vermeiden, ist eine fachgutachterliche Begleitung vorgesehen (s. TEIL A, Pkt. 3.4).

Kultur- und Sachgüter

Denkmalschutzrechtliche Schutzobjekte

Die im Plangebiet vorhandenen archäologischen Denkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) und sind zu erhalten.

Im Bereich der beiden in den gewerblichen Bauflächen bekannten archäologischen Einzel- und Gruppenfunde wird auf der Umsetzungsebene sichergestellt, dass bei Erdarbeiten die zuständige Denkmalbehörde beteiligt wird.

Allgemein gilt, dass falls bei Erd- und Bauarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt werden.

Wechselwirkungen

Weitergehende schutzgutübergreifende Vermeidungsansätze, die nicht vorstehend schon ausreichend beschrieben sind, liegen nicht vor.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Um Anhaltspunkte dafür zu erhalten, welche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden bzw. welches Defizit nach Verwirklichung der Planung für die Umweltschutzgüter im Plangebiet verbleibt, wird nach dem hier auf FNP-Ebene vorliegenden Konkretisierungsgrad der Zustand vor Verwirklichung des Vorhabens dem prognostizierten Zustand nach Verwirklichung des Vorhabens gegenübergestellt.

Unter Beachtung der vorstehend beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch und Kulturgüter.

Die Kompensation für das Sachgut Wald erfolgt nach den Maßgaben des Niedersächsischen Gesetz über Wald und Landschaftsordnung und wird auf der nachgeordneten Be-

bauungsplanebene im Detail nach den vom Landkreis im Landschaftsrahmenplan bestimmten Kompensationsfaktoren für die betroffenen Waldbiotopwerte sicher gestellt.²¹

Auch sind die Konventionen für den Kompensationsbedarf für Tiere und Pflanzen, für Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima/Luft (Schutzgüter der Eingriffsregelung) im Landschaftsrahmenplan dargelegt.

Der demnach auf der Ebene des Flächennutzungsplanes überschlägig ermittelte Kompensationsbedarf lässt sich wie folgt zusammenfassen.

- **Nördliche Teilflächen gemäß Planung zum Bebauungsplan Nr. 70:**

Für den hier überschlägig ermittelten Waldverlust von 6,5 ha werden ca. 14,7 ha Ersatzaufforstung erforderlich.

Die betroffenen waldfreien Biotope erfordern einen Ausgleich von überschlägig ca. 20,8 ha und der Ausgleich von Bodenfunktionen begründet einen Flächenbedarf von ca. 11,5 ha.

- **Südlicher Änderungsbereich:**

Im südlichen Änderungsbereich werden etwa 11,8 ha Wald überplant. Davon sind etwa 2 ha Eichenmischwald (WQ) im Verhältnis von bis zu 1 : 5 (→ 10 ha) und ca. 9,8 ha Nadelforst (WZ) im Verhältnis von 1 : 1 (→ ca. 9,8 ha) zu ersetzen (Zusammen ca. 19,8 ha Waldausgleich).

Die Bilanzierung der waldfreien Biotope im südlichen Änderungsbereich erfordert einen Ausgleich von etwa 4,0 ha und für die Kompensation von Bodenfunktionen sind zusätzliche Ausgleichsleistungen auf ca. 6,4 ha erforderlich.

Kompensations- erfordernis	nördliche Teilflächen (B-Plan Nr. 70)	südliche Teilflächen (südl. der Planfeststellung Gleisanlagen)	Gesamt
Wald	14,7 ha	19,8 ha	34,5 ha
sonstige Biotope	20,8 ha	4,0 ha	24,8 ha
Bodenfunktionen	11,5 ha	6,4 ha	17,9 ha
	47,0 ha	30,2 ha	77,2 ha

Als Grundsatz für die Neuaufforstung gilt, dass der im Zuge der Waldumwandlung entfallende Waldtyp wieder herzustellen ist. Bei der vorliegenden Planung ist demgemäß ein Eichen-Birkenmischwald der nährstoffarmen trockenen Standorte, möglichst auf einem Binnendünenstandort, das Zielbiotop, und zwar als unzerschnittene Fläche.

Der Entwicklung von Eichen-Birkenmischwald auf nährstoffarmen, trockenen Sandböden auf Binnendünen sind naturgemäß Grenzen gesetzt. Binnendünenstandorte sind selten und stehen als unbewaldete Binnendüne unter besonderem Biotopschutz; eine Neuaufforstung ist daher auf diesen Flächen nicht möglich.

²¹ Landkreis Verden: Landschaftsrahmenplan 2008

Da der Nährstoffeintrag ein gewichtiger standortnivellierender Faktor geworden ist und nährstoffarme Standorte selten geworden sind, ist die Eignung von Flächen für die Neuaufforstung anhand des Nährstoffreichtums abzu prüfen („Prüfkaskade“).

Als weitere nährstoffarme Standorte kommen Flächen auf Podsolböden (trockene Ausprägung) oder auf Pseudogley- oder Gleyböden mit der Bodenart Sand (feuchte, nasse Ausprägung) in Frage. Sind Flächen auf derartigen Standorten nicht im erforderlichen Umfang zu erwerben oder zu pachten, kann auf andere Flächen ausgewichen werden.

Die zur Kompensation geeigneten Flächen werden vorrangig im Gemeindegebiet gesucht. Derzeit liegt bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ein Ausgleichsnachweis für ca. 9 ha Waldkompensation, ca. 17 ha sonstige Biotopkompensation und 7,2 ha Bodenfunktionsausgleich vor. (zusammen ca. 33,2 ha).

Die bisher vorgesehenen Kompensationsflächen sind im Anhang dargestellt (Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen, Stand 25.03.2014).

Dadurch wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes deutlich, dass der funktionsgerechte Ausgleich grundsätzlich hergestellt werden kann.

Die erforderliche Ausgleichsflächenbereitstellung wird auf FNP-Ebene nicht abgeschlossen, sondern der Ausgleich ist im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung verbindlich und abschließend zu regeln.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Dörverden strebt eine Nachnutzung des Kasernengeländes an, zumal konkrete Investitionsabsichten vorliegen. Insofern stellt die weitere Verbrachung des Geländes keine Alternative dar.

Die Alternative, Freizeitnutzungen auf dem Kasernengelände zu etablieren, wird auf Grund fehlender konkreter Nutzungsanfragen und der hier ohne weitere Konzepte nicht erkennbaren besonderen Eignungs- und Herausstellungsmerkmale nicht weiter verfolgt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Verwendete Verfahren

Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt auf der Grundlage vorliegender Gutachten.

Zur Altlastenthematik liegen mehrere Bodenuntersuchungen vor.

Die Waldbestände und sonstigen Lebensräume werden anhand von Forstbetriebskarten und der örtlichen Überprüfung der Biotoptypen (2009, Ergänzungen 2011 und 2012) erfasst.

2009 wurden Untersuchungen zu Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Weiterhin wurden Beobachtungen, die bei den örtlichen Überprüfungen der Biotoptypen gemacht wurden, durch Untersuchungen im Jahr 2013 überprüft und mit berücksichtigt. Ergänzend wurden 2013 Untersuchungen zum Uhu vorkommen durchgeführt und es liegen weitere

Kenntnisse zum Uhu aus der ökologischen Baubegleitung 2014 zur Umsetzung der planfestgestellten Gleisanlagen vor.

Die Ansätze zur Bewertung der Bestände und zur Ermittlung des erforderlichen Waldausgleichs und zur Eingriffsregelung folgen den Maßgaben des Landkreises Verden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Da auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine direkten Baurechte begründet werden, werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine konkreten Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener erheblicher Auswirkungen festgelegt. Dies erfolgt mit den abschließenden Regelungen des nachgeordneten Bebauungsplanes.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Dörverden beabsichtigt, für den Bereich der ehemaligen Niedersachsenkaserne den Flächennutzungsplan zu ändern, mit der Zielsetzung gewerbliche Bauflächen mit Gleisanschluss zu entwickeln. Weiterhin werden die großen Waldflächen im Änderungsbereich gesichert.

Der Umweltbericht ermittelt auf der Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Darstellungen.

Bestand

Im Bereich der aufgelassenen Kaserne fanden sich die typischen Strukturen: Gebäude, Hallen, große betonierte oder asphaltierte Flächen, Straßen, Parkplatzflächen, aber auch Waldflächen, Baumreihen, Einzelbäume, verwilderte Rabatten und großflächige Grasfluren auf den ehemaligen Rasen- und Sportplatzflächen.

Auf Grund der jahrelangen Ungestörtheit hat sich eine reichhaltige Tierwelt angesiedelt. Es kamen Zwergfledermäuse (mit einer bemerkenswerten großen Wochenstube von über 100 Tieren), das Langohr (Fledermaus) sowie u. a. Kleinspecht, Gartenrotschwanz als in Gehölzen brütende Vogelarten, Heidelerche und Flussregenpfeifer als Offenland-Vogelarten sowie die Rauchschnalbe als an Gebäuden brütende Vogelart vor. Weiterhin wurde der

Rotmilan beobachtet und seit 2012 ist durch Brutplatznachweis und durch Jungtierbeobachtungen ein Uhu vorkommen bekannt.

Am südlichen Plangebietsrand wurde im Bereich der mittlerweile planfestgestellten Gleisanlagen die Zauneidechse festgestellt.

Durch die mittlerweile erfolgte Abräumung des Geländes sind die Lebensräume der festgestellten Tier- und Pflanzenarten im ehemaligen Kasernenbereich verloren gegangen.

Der Boden ist überwiegend trocken und sandig. Im Wald im nordöstlichen Plangebiet ist auch noch eine Düne erhalten. Auf Grund der Geschichte als Pulverfabrik und Bundeswehrübungsplatz sind kleinflächig Altlasten im Boden vorhanden. Eine akute Gefährdung ist nicht gegeben. Die Grundwasserneubildung ist hoch, die Versickerungsmöglichkeit gut. Das Lokalklima wird bestimmt durch den Gegensatz von großen versiegelten Flächen mit stark schwankenden Temperaturen und den Waldflächen mit ihrem ausgeglichenen Temperatur- und Luftfeuchtehaushalt. Landschaftlich ist die ehemalige Kasernenanlage von geringer Erholungseignung, zumal sie nicht zugänglich ist. Der Wald mit seinen Wegen weist eine hohe Erholungseignung auf.

Als schützenswerte Nutzungen sind die Wohnsiedlungen Barme und Drübber westlich des Plangebietes und das Wolfcenter nördlich des Plangebietes zu nennen.

Auswirkungen des Vorhabens

Die benachbarten Ortschaften Barme und Drübber sowie das Wolfcenter können von Lärmauswirkungen betroffen sein. Die Erholungseignung kann eingeschränkt werden.

In einer Teilfläche der gewerblichen Bauflächen Gleisanlagen vorgesehen. Für diese Anlagen sowie die Bahnflächen im Wald wurde die Genehmigung in einem anderen Verfahren beantragt, so dass diese Auswirkungen (Eingriff) hier nicht nochmals bewertet werden.

Relevante Auswirkungen ergeben sich für das Kasernengelände: Die Planung führt zum Verlust von Waldflächen (ca. 6,8 ha). Bis auf die festgesetzten Waldflächen dürfen alle Gehölze (ca. 3 ha) entfernt werden. Die Grasfluren (ca. 16 ha) entfallen und mit diesen Vegetationsflächen auch die entsprechenden Lebensräume für Tiere. Der Versiegelungsgrad des Bodens wird erhöht (80 %), die Bodenfunktionen gehen entsprechend verloren. Da die Versickerungsfläche verkleinert wird, ist die Sammlung und Rückhaltung der Niederschläge erforderlich. Da die Gehölze und Grünflächen innerhalb des Kasernengeländes entfallen, wird sich die kleinklimatische Situation verändern.



Maßnahmen zu Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung von Störungen gegenüber der Wohnbebauung von Barme und Drübber ist im parallel aufgestellten Bebauungsplan ein Lärmschutzwall zwischen Bauflächen und Siedlung vorgesehen. Hier werden zudem Beschränkungen der Lärmauswirkungen in den Gewerbe- und Industriegebieten festgesetzt.

Der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und für die Waldumwandlung erforderlich Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes.

Für den Uhu sind auf der konkreten Umsetzungsebene, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach den Maßgaben des Artenschutzrechtes, vor Beginn der Bauarbeiten an geeigneten Standorten südlich der geplanten Bauflächen Nisthilfen / künstliche Horste anzulegen und es ist die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen²².

²² Hinweis: Falls der Funktionsnachweis nicht erbracht werden kann, ist vor Beginn der Baumaßnahmen zum Artenschutzrecht eine Ausnahme gemäß § 44 (7) BNatSchG erforderlich.



Anhang

Bestandsplan Biotoptypen

Übersichtsplan Lage der Kompensationsflächen

Aufstellung der Kompensationsflächen

Anlagen

Faunistisches Gutachten zur Industriegebietsentwicklung Barme, Gemeinde Dörverden – Bestand, Bewertung, Konfliktpotential -, NWP Planungsgesellschaft Oktober 2009

Faunistisches Gutachten zur Industriegebietsentwicklung Barme, Gemeinde Dörverden. Uhu-Erfassung, NWP Planungsgesellschaft mbH 2013

Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse in Dörverden-Barme, Ö PLUS 2013